

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie die Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

Mit dem Beginn der Anreizregulierung der Strom- und Gasverteilnetze am 01.01.2009 ist das bisher bestehende Genehmigungserfordernis bezüglich der Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasverteilnetze nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 entfallen.

Anstelle der Netzentgeltgenehmigung werden den Netzbetreibern erstmals für das Kalenderjahr 2009 nach §§ 4 und 32 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), kalenderjährliche Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten (nachfolgend die „**Erlösobergrenzen**“) vorgegeben. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV werden die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder festgelegten Erlösobergrenzen durch die Netzbetreiber entsprechend der Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) selbsttätig in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umgesetzt. Die Netzbetreiber sind nach § 27 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bzw. GasNEV verpflichtet, die jeweils für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Landesregulierungsbehörde hatte daher gemäß §§ 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 21a EnWG für die in ihrer Zuständigkeit stehenden Netzbetreiber die jeweiligen Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung ab dem

01.01.2009 zu bestimmen. Die Landesregulierungsbehörde hat die diesbezüglichen Festlegungsverfahren gemäß § 2 ARegV im August 2008 von Amts wegen eingeleitet. Festgelegt wurden die Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung, im Bereich der Stromverteilnetze also für die Kalenderjahre 2009 bis 2013 und im Bereich der Gasverteilnetze für die Kalenderjahre 2009 bis 2012. Hierbei ist zu beachten, dass die Festlegungen für die Kalenderjahre 2010 ff. lediglich vorläufiger Natur sind und verschiedenen Anpassungsmechanismen unterliegen.

Die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bildeten grundsätzlich die Ergebnisse der durch die Landesregulierungsbehörde im Rahmen des letzten Netzentgeltgenehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG vor Beginn der Anreizregulierung durchgeführten Kostenprüfung. Soweit diese Kostenprüfung auf einer Basis vor dem Jahr 2006 erfolgte, wurde der ermittelte Betrag um einen jährlichen Inflationsfaktor von 1,7 % nach oben angepasst. Der so ermittelte Ausgangsbetrag (2006) wurde im Wesentlichen nach den folgenden Regeln für die Berechnung der Erlösobergrenzen herangezogen:

Im Hinblick auf den Ausgangsbetrag des jeweiligen Netzbetreibers wurde zwischen dauerhaft nicht beeinflussbaren, vorübergehend nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Kostenanteilen unterschieden. In die festgelegten Erlösobergrenzen wurde ein Senkungspfad integriert, dessen Steilheit von der Ineffizienz des jeweiligen Netzbetreibers abhängt. Hierbei erstrecken sich die Effizienzvorgaben lediglich auf den beeinflussbaren Kostenanteil. Zur individuellen Bestimmung der Ineffizienzen mussten sich die Netzbetreiber grundsätzlich nach § 12 ARegV in einem durch die Bundesnetzagentur zentral durchgeführten bundesweiten Effizienzvergleich mit den Besten ihrer Branche messen lassen (sog. Regelverfahren). Abweichend hiervon konnten Gasnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und Stromnetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV optieren. Für die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber kam der durch die ARegV einheitlich auf 87,5 % festgelegte Effizienzwert zur Anwendung. Die jeweiligen Ineffizienzen der Netzbetreiber sind über einen Zeitraum von zwei Regulierungsperioden abzubauen.

Bei der Berechnung der Erlösobergrenzen werden Veränderungen des Verbraucherpreisgesamtindex erhöhend berücksichtigt. Für die Erlösobergrenze des Jahres 2009 wurde etwa eine Veränderung des Verbraucherpreisgesamtindex im Zeitraum zwischen 2006 und 2007 in Höhe von 2,26 % angesetzt. Vermindert wird dieser Wert allerdings durch Anwendung eines sektoralen Produktivitätsfaktors, der sich in der ersten Regulierungsperiode auf jährlich 1,25 % beläuft. Durch diesen sektoralen Produktivitätsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der bisher eher monopolistisch strukturierten Netzwirtschaft ein höherer Produktivitätsfortschritt zu erwarten ist als in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Die Anpassung für das Jahr 2009 beläuft sich somit auf 1,01 % (2,26 % minus 1,25 %). Auch in den Folgejahren werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Landesregulierungsbehörde gemäß ihrer Verpflichtung aus § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV folgende Informationen:

I. Stromnetzbetreiber

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

- vgl. Internetseiten der Regierungen - Wirtschaftsabteilungen (siehe unter Links) -

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert

Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
Infra Fürth GmbH 90763 Fürth	87,2 %	12.01.2009

II. Gasnetzbetreiber

1. Vereinfachtes Verfahren mit einheitlichem Effizienzwert von 87,5 %

- vgl. Internetseiten der Regierungen - Wirtschaftsabteilungen (siehe unter Links) -

2. Regelverfahren mit jeweils individuellem Effizienzwert:

Netzbetreiber	Individueller Effizienzwert	Festlegung der Erlösobergrenzen durch Bescheid vom
E.ON Bayern AG 93049 Regensburg	100 %	18.12.2008